

2758/AB XXI.GP
Eingelangt am: 13.09.2001

BUNDESMINISTER
FÜR LAND. UND FORSTWIRTSCHAFT,
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Maier und Kollegen vom 13. Juli 2001, Nr. 2761/J, betreffend „Vollziehung Sortenschutzgesetz“ beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 bis 45:

Beim Sortenschutzrecht handelt es sich um ein Sonderprivatrecht, das das geistige Eigentum des Züchters schützt. Es beinhaltet keine Regelungen des Inverkehrbringens einer bestimmten Sache und unterscheidet sich daher in der Systematik weitgehend von den Regelungen des Saatgutgesetzes, Düngemittelgesetzes, Futtermittelgesetzes oder Pflanzenschutzmittelgesetzes.

Mit der Durchführung des Sortenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 108/1993 und des Sortenschutzgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 109, welches mit 1. September 2001 in Kraft getreten ist, ist das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft (BFL) betraut.

Ein Sortenschutzrecht wird dem Antragsteller nach Durchführung der Prüfung der Zulassungserfordernisse erteilt. Die hierfür notwendigen Unterlagen und Sortenproben sind

vom Antragsteller beizubringen, anschließend werden die erforderlichen technischen Feldversuche durchgeführt. Die Durchführung der technischen Schutzvoraussetzungen erfolgt durch das BFL. Nur im Bereich der Obst - und Gemüsearten werden auch andere Bundesanstalten mitbefasst (Höhere Bundeslehranstalt und Bundesamt für Wein - und Obstbau in Klosterneuburg, Höhere Bundeslehr - und Versuchsanstalt für Gartenbau).

Nach Erteilung des Sortenschutzrechtes liegt dieses in der privatrechtlichen Disposition des Sortenschutzinhabers. Seitens der Sortenschutzbehörde werden daher keine Kontrollen beim Sortenschutzinhaber oder auf Betrieben durchgeführt. Verletzungen des Sortenschutzrechtes sind vom Sortenschutzinhaber im Privatrechtsweg bzw. im Wege der Strafgerichte einzuklagen.

Die Anzahl der seit dem Inkrafttreten des Sortenschutzgesetzes in Jahr 1993 eingeleiteten privat - oder strafrechtlichen Verfahren (§§ 30 - 32 Sortenschutzgesetz) ist minimal. Der Ausgang dieser Verfahren wird dem Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nicht verpflichtend mitgeteilt. Seit 1993 ist kein einziges Verfahren bezüglich einer Verwaltungsübertretung (§ 33 Sortenschutzgesetz) bekannt. Auch Berufungen an das in zweiter Instanz zuständige Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sind bis dato nicht erfolgt.

Die Sortenschutzerteilung erfolgt in allen Mitgliedstaaten durch eine Behörde. Der gemeinschaftliche Sortenschutz wird durch das Gemeinschaftliche Sortenschutzamt in Angers, F, abgewickelt.

Österreich ist Mitgliedstaat beim Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV). Die UPOV - Akten 1978 bzw. 1991, auf denen weltweit alle Sortenschutzgesetze beruhen, verlangt die Einrichtung einer Behörde zur Erteilung von Sortenschutzrechten. Die Ausgestaltung der Behörden - insbesondere die Bandbreite der Einbindung nichtamtlicher Stellen und der Antragsteller - ist sehr unterschiedlich. Die Ausgestaltung des größten europäischen Sortenschutzamtes, des Bundessortenamtes in Hannover, D, ist der des BFL vergleichbar.

Eine dem EU - Futtermittelrecht entsprechende Verpflichtung zur Meldung der für den Sortenschutz zuständigen Behörden gibt es im Bereich Sortenschutz nicht. Nachfolgend die Liste der Ansprechpartner in der EU:

BELGIEN:

Ministère des classes moyennes et de l'agriculture
Service de la protection des obtentions
végétales et des catalogues nationaux
Tour WTC/3 - 11^{ème} étage
Avenue Simon Bolivar 30
B - 1000 Bruxelles

DÄNEMARK:

Plantenyhedsnaevnet
(The Danish Institute of Plant and Soil Science)
Teglavaerksvej 10
Tystofte
DK - 4230 Skaelskoer

FINNLAND:

Plant Variety Board
Plant Variety Rights Office
Ministry of Agriculture and Forestry
Hallituskat 3a, Helsinki
Box 30
FIN - 00023 GOVERNMENT

FRANKREICH:

Comité de la protection des obtentions végétales 11
rue Jean Nicot
F - 75007 Paris

DEUTSCHLAND:
Bundessortenamt
Postfach 61 04 40
D - 30604 Hannover

IRLAND:
Controller of Plant Breeders' Rights
Department of Agriculture and Food
Backweston
Leixlip
Co. Kildare

ITALIEN:
Ufficio Italiano Brevetti e Marchi
Ministéro dell'Industria, del Commercio
e dell'Artigianato 19
via Molise
I - 00187 Roma

NIEDERLANDE:
Raad voor het Kwekersrecht
(Board for Plant Breeders' Rights)
Postbus 104
NL - 6700 AC Wageningen

PORTUGAL:
Centro Nacional de Registo de Variedades
Protegidas (CENARVE)
Edificio II da DGPC
Tapada da Ajuda
P - 1300 Lisboa

SCHWEDEN:
Statens växsortnämnd

National Plant Variety Board
Box 1247
S - 17124 Solna

VEREINIGTES KÖNIGREICH:
The Plant Variety Rights Office
White House Lane
Huntingdon Road
Cambridge CB 3 0LF

EUROPÄISCHE UNION:
Community Plant Variety Office
P.O. Box 2141
F - 49021 Angers Cedex 02
France

Luxemburg und Griechenland verfügen über kein nationales Sortenschutzrecht und somit über keine Sortenschutzbehörde. In diesen Ländern gilt ausschließlich der Sortenschutz nach der VO Nr. 2100/1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz.
Im Übrigen darf, insbesondere hinsichtlich Personalausstattung, - einsparungen und - kosten sowie der geplanten Errichtung einer "Agentur für Ernährungssicherheit - Österreich", auf die Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 2771/J verwiesen werden.